



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

Vorl.Nr.: V/2021/3203

Datum: 09.11.2021

TOP: _____

Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.11.2021	öffentlich

Tagesordnung

Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.11.2021, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes

Beschlussvorschlag

Der Haupt-Finanz-und Beschwerdeausschuss beschließt im Wege der Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hennefer Weihnachtsmarktes am 28.11.2021 zu erlassen.

Gleichzeitig wird die bereits bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Hennefer Weihnachtsmarktes am 28.11.2021 vom 22.09.2021 aufgehoben.

Begründung

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 28.06.2021 bereits eine Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verkaufsstellenöffnung am 28.11.2021 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes erlassen. Dagegen wurden von einem Interessenverband im gerichtlichen Eilverfahren rechtserhebliche Bedenken vorgetragen.

Die Stadt Hennef hatte nach zutreffender Auffassung des Interessenverbandes zu Unrecht die „Alte Ladestraße“ in die Bezugsfläche der Veranstaltung aufgenommen. Die mit der alten Bezugsfläche am 28.06.2021 beschlossene und am 01.10.2021 veröffentlichte Ordnungsbehördliche Verordnung ist im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW aufzuheben.

Das Anhörungsverfahren der Verbände zum Erlass einer Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit einer reduzierten Bezugsfläche der Verkaufsstellenöffnung wurde nach Eingang der Stellungnahme erneut durchgeführt.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt ist eine seit Anfang der 90er Jahre im Hennefer Zentrum stattfindende Traditionsveranstaltung. Seit 2005 wird der Weihnachtsmarkt von der Stadtverwaltung organisiert. In 2021 sollen neben den Ständen auf dem Marktplatz zusätzliche mobile Angebote auf dem Gehweg entlang der Frankfurter Straße stattfinden. Durch die in diesem Bereich angesiedelten Einzelhändler wird ein zusätzliches Outdoor-Programm mit verschiedenen Ständen und weihnachtlichen Exponaten geboten. Auf der Aktionsfläche auf der Frankfurter Straße bietet sich am 1. Adventswochenende die Möglichkeit für Einzelhändler und Gastronomie, sich vor dem Geschäft zu präsentieren. Hierfür wird am Sonntag des Adventswochenendes die Frankfurter Straße gesperrt und zur Flaniermeile.

Mit der Sperrung der Frankfurter Straße erstreckt sich die Veranstaltungsfläche auf folgende innerstädtische Bereiche: Frankfurter Straße zwischen Kreuzung Alte Ladestraße und Einmündung Beethovenstraße, Teilstücke der Bahnhofstraße, Marktplatz, Adenauerplatz und Stadtsoldatenplatz in 53773 Hennef.

Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich nunmehr auf diesen innerstädtischen Bereich und nicht mehr (wie in der am 28.06.2021 beschlossenen und am 01.10.2021 veröffentlichten Verordnung festgesetzt) auf den Bereich der „Alten Ladestraße“. Von der Verkaufsstellenöffnung sind demnach nur Ladenlokale erfasst, die auf der Aktionsfläche liegen oder unmittelbar an diese angrenzen.

Die Verkaufsstellenöffnung steht folglich im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung Hennefer Adventsfreuden 2021. Der Bereich wird in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellt.

In den vergangenen Jahren war der Sonntag des Hennefer Weihnachtsmarktes regelmäßig mit der Öffnung der in diesem Bereich befindlichen Geschäfte verbunden. Die anlassbezogenen Sonntagsöffnungen haben sich dabei stets als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung dargestellt. An einem gewöhnlichen Verkaufstag an einem Wochenende besuchen im Schnitt bis zu 3000 Besucher/-innen die Hennefer Innenstadt. In den vergangenen Jahren belief sich die Zahl der Besucher des Weihnachtsmarktes auf bis zu 15.000 Besucher/-innen täglich.

Die prognostizierte Zahl der Besucher, die von der Veranstaltung Hennefer Adventsfreuden 2021 angezogen werden, ist demnach um ein Vielfaches höher als die Zahl der Besucher, die allein aufgrund einer Ladenöffnung an vergleichbaren Tagen ohne eine Veranstaltung die Innenstadt besuchen.

Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Hennefer Weihnachtsmarktes ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist und von den Besucherinnen und Besuchern des Weihnachtsmarktes in der Vergangenheit stets gerne angenommen und genutzt wurde.

Nach § 6 Abs. 4, S. 5 Ladenöffnungsgesetz NRW sind vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, die Kirchen und die zuständige Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer anzuhören.

Die Handwerkskammer zu Köln hat zur Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben.

Der Einzelhandelsverband, die evangelische Kirchengemeinde Hennef sowie die IHK haben keine Bedenken gegen die Verkaufsstellenöffnung geäußert.

Die katholische Kirche plädiert grundsätzlich für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen. Nach örtlicher Rücksprache sieht die kath. Kirche die gottesdienstlichen Belange allerdings nicht tangiert, insofern bestanden auch hier keine rechtlichen Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung.

Die Gewerkschaft Ver.di führt in Ihrer Stellungnahme die hohen rechtlichen Anforderungen einer Genehmigung zu Verkaufsstellenöffnung an und spricht sich -im Interesse der Beschäftigten- grundsätzlich gegen sonntägliche Öffnungen aus. Nach Prüfung der Anhörungsunterlagen wurden jedoch keine inhaltlichen/rechtlichen Bedenken geäußert. Die Gewerkschaft Ver.di bat zusätzlich noch um Mitteilung an die Einzelhändler und Einzelhändlerinnen, dass Sonntagsarbeit von den Beschäftigten nur auf freiwilliger Basis erfolgen darf.

Da eine Einberufung des Rates vor der Durchführung der Verkaufsstellenöffnung am 28.11.2021 nicht mehr möglich ist, wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 28.11.2021 in Form einer Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 Go NRW durch den Haupt-Finanz- und Beschwerdeausschuss beschlossen.

Die Eilentscheidung wird dem Rat in seiner Sitzung am 13.12.2021 zur Genehmigung vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 16.11.2021

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen